

Allgemeines

Alle Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Angebote

- a) Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung ab. Auch ohne dass im Angebot besonders darauf eingegangen wird, wird mit der Abgabe des Angebotes, wie auch mit der Auftragsbestätigung und Rechnung, eventuellen den Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen uns entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers, soweit dies gesetzlich möglich ist, widersprochen. Ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung von uns können entgegenstehende Bedingungen jedoch den Eigentumsvorbehalt von uns (§ 5) in keinem Falle beschränken.
- b) Bestellungen werden erst durch die Bestätigung von uns wirksam. Wir behalten uns vor, im Einzelfall Bestellungen abzulehnen oder Sicherheiten zu fordern. Durch Bestätigung wirksam gewordene Verträge können ohne Zustimmung von uns nicht mehr storniert werden. Technische Änderungen, die nachträglich vom Besteller gewünscht werden, berechtigen uns zur Preisänderung im Rahmen des dadurch verursachten Mehraufwandes.
- c) Beschreibungen, Abbildungen und Maßangaben in Preislisten und technischen Unterlagen sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt und fixiert werden. Im Rahmen des technischen Fortschrittes behalten wir uns Konstruktionsänderungen und Bauteiländerungen bis zur Lieferung vor.

2. Preise

- a) Die Preise von uns gelten, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird, ab Werk, zuzüglich Verpackung und Fracht sowie der zum Zeitpunkt der Lieferung anzusetzenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Bei Aufträgen in denen auf Kundenwunsch länger als 6 Monate nach Vertragsabschluss von uns geliefert werden soll, sind wir berechtigt entsprechende Preiskorrekturen vorzunehmen.

3. Lieferung und Abnahme, Gefahrenübergang

- a) Liefertermine sind unverbindlich; es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt. Sind vom Besteller Unterlagen beizustellen oder wird eine Anzahlung gefordert, so beginnt die Lieferzeit frühestens mit deren Eingang.
- b) Befinden wir uns im Lieferverzug, so kann erst nach einer schriftlich gestellten angemessenen Nachfrist vom Käufer Verzugsschaden verlangt werden. Die Lieferfrist verlängert sich jedoch entsprechend bei Verzugsgründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen. Versandart und -weg werden, wenn nicht anders vereinbart, durch uns bestimmt. Die Gefahr geht mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Wird auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers der Versand verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei uns, die Anzeige der Versand-

bereitschaft steht in diesem Falle dem Versand gleich. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, bei einer Nichtabnahme stehen uns im Rahmen gesetzlicher Regelungen Schadenersatzansprüche zu.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Alle Rechnungen von uns sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung netto fällig (in Ausnahmefällen ist Vorkasse erforderlich) und grundsätzlich per Überweisung zu tätigen. Bei Zahlungen mittels Scheck wird eine Gebühr von EUR 15,00 berechnet. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber, erst mit deren Einlösung gilt die Zahlung als erfolgt. Die Zahlung per Wechsel wird nicht akzeptiert.
- b) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Forderung mit dem Kontokorrentzinssatz der Hausbank, mindestens jedoch 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- c) Bei schwerwiegendem Zahlungsverzug (wie Scheckproteste – auch bei Dritten – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Antrag auf Vergleichs- und Konkursverfahren) sind wir berechtigt, von der Erfüllung aller bestehenden Verträge zurückzutreten, den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen und die gesamte Forderung sofort fällig zu stellen. Aufrechnungen sind unzulässig, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche – auch solcher aus Nebenforderungen – vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von uns. Werden Wechsel zahlungshalber angenommen, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung bestehen.
- b) Dem Käufer ist es gestattet, die von uns gelieferten Waren einzeln oder in Verarbeitung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern. In allen Fällen tritt der Käufer die ihm dadurch entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten an uns ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Benachrichtigung oder Erklärung bedarf. Sollten die durch Weiterveräußerung von durch uns gelieferten Waren entstandenen Forderungen darüber hinaus vom Käufer an eine Bank als Sicherheit abgetreten sein, so ist der Käufer verpflichtet, diese von der Vorausabtretung an uns zu unterrichten.
- c) Beim Einbau, Verarbeitung, Vermischung und Vermengung von durch uns gelieferten Waren jeder Art (Vorbehaltsware) zusammen mit anderen Waren (nach § 947 / § 948 BGB) erwirbt der Käufer nicht das anteilige Eigentum gemäß § 950 BGB an der entstandenen neuen Sache. Wir behalten uns zur Sicherung unseres Eigentumsanspruches vor, im Verhältnis unseren Anteiles zu den anderen Anteilen an der Verwertung der entstandenen neuen Sache teilzunehmen oder aber die gelieferten und eingebauten Geräte auszubauen, sofern diese wirtschaftlich

sinnvoll verwertet werden können, ohne dass für uns eine Verpflichtung eintritt.

- d) Rücknahmen von bereits eingebauten Waren können nur zum Zeitwert gutgeschrieben werden, ebenso nach Käuferangaben gefertigte Geräte. Übersteigen unsere Sicherheiten durch einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalt an Waren, bereits eingebauten Waren und Forderungen mehr als 20 % der Forderungen von uns, so erfolgt Freigabe der übersteigenden Sicherheiten nach unserer Wahl.
- e) Der Käufer ist zum Einzug seiner Forderungen so lange berechtigt, als er uns gegenüber seine Verpflichtungen erfüllt. Sind wir jedoch zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes veranlasst, so hat der Käufer alle notwendigen Maßnahmen zu erleichtern oder vorzunehmen, wie Gestattung des freien Zutritts in seine Betriebsräume und die Bekanntgabe seiner mit unseren Produkten belieferten Schuldner, die es uns ermöglichen, ihre Ansprüche durchzusetzen.
- f) Zwangsvollstreckungen und Pfändungen in Eigentumsvorbehaltware und Forderungen sind uns sofort anzuzeigen und wir sind mit den zur Durchführung des Widerspruches notwendigen Unterlagen auszustatten.

6. Mängelhaftung

- a) Wir haften für unsere Produkte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, sofern auch der Käufer alle Maßnahmen trifft, einen eventuellen Schaden zu begrenzen. Bei Mängeln, die von Vorlieferanten zu vertreten sind, können wir nur Gewährleistung im Rahmen der Bedingungen des Vorlieferanten übernehmen.
- b) Mängelrügen sind sofort nach Feststellung zu melden.
- c) Wir sind berechtigt, festgestellte Mängel nach Wahl durch Nachbesserungen oder kostenlose Rücknahme und Ersatzlieferung zu beheben. Alle weitergehenden Ansprüche werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- d) Unsachgemäße Behandlung, insbesondere Nichtbeachtung der technischen Hinweise und eigenmächtiges Nacharbeiten, bewirken den Verlust der Mängelhaftung durch uns. Wir sind berechtigt, in diesen Fällen die entstehenden Reparaturkosten dem Käufer zu berechnen.
- e) Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen und Vertragsverletzungen werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt im Rahmen der Fürsorgepflicht auch für unsere Erfüllungsgehilfen.

7. Technische Information / Geheimhaltung

- a) Werden zur Fertigung eines Gerätes technische Informationen des Käufers benötigt, so verpflichten wir uns, diese geheim zu halten und nur für diesen Auftrag zu verwenden. Werden für eine Ausschreibung von uns technische Ausarbeitungen vorgenommen, ohne dass uns dieser Auftrag erteilt wird, sind diese Ausarbeitungen uns zurückzugeben und dürfen Dritten gegenüber nicht verwendet werden.
- b) Ebenso sind alle Zeichnungen, Muster, Entwürfe die von uns erstellt werden, unser Eigentum und dürfen ohne be-

sondere Genehmigung weder anderweitig benutzt noch allgemein zugänglich gemacht werden.

8. Allgemeines

- a) Für alle Verträge mit uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist unser Firmensitz.
- b) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser zuständiges Amtsgericht oder der Hauptsitz des Bestellers.
- c) Wird eine dieser vorstehenden Bestimmungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht betroffen.
- d) Sofern einzelne Bestimmungen für Verträge mit Privatpersonen nicht anwendbar sind, werden diese durch die entsprechenden Regelungen des BGB ersetzt ohne die übrigen Bestimmungen aufzuheben.